

§ 8 Umfang der Spielerlaubnis und Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

- (1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, entsprechend den Regelungen der Altersklasseneinteilung des § 4 JSpO/WDFV spielberechtigt. Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken. Bei einem Wechsel bei Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - von einer höheren in eine untere Mannschaft, gelten bis einschließlich 30. April eines Spieljahrs der betroffenen Mannschaft die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Beteiligt sich ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen an den Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
- (3) Juniorinnen können sich in Juniorenmannschaften gegenüber Juniorinnenmannschaften nicht festspielen
- (4) Wird eine Mannschaft im Verlauf des Spieljahres nachgemeldet, sind zunächst alle Junioren der betreffenden Altersklasse für diese Mannschaft spielberechtigt. Spieler, die in den beiden ersten Spielen nicht in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, gelten nicht als Stammspieler dieser Mannschaft und dürfen nur unter Einhaltung der Wartefristen eingesetzt werden.
- (5) Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse (§ 4 (9) JSpO/WDFV). Altersklassenübergreifend findet die Bestimmung des (1) bei Mannschaften in den Spielklassen der Kreise keine Anwendung.
- (6) Eine Mannschaft kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben.
- (7) Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung dieses Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.
- (8) Wird ein Spieler ohne Einhaltung der Schutzfrist oder werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.
- (9) Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn- Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.

- (10) Spieler, die bei Ablauf des 30. April eines Spieljahres Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von (1) bis (9) in den nachfolgenden Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens vier Wochen vor dem 1. Mai des Spieljahres in Pflichtspielen nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Analog (6) dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden. Werden mehr als zwei Spieler eingesetzt, so ist keiner von ihnen Spieler der unteren Mannschaft geworden.
- (11) Bei Entscheidungsspielen um den Aufstieg zu Spielklassen des Landesverbandes sind auch Spieler nach den Bestimmungen des (5) in Verbindung mit (10) spielberechtigt.
- (12) Die Spielberechtigung für alle Meisterschaftsspiele und den anschließenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft bleibt diesen Junioren und allen Junioren der unteren Mannschaft erhalten gleich wo sie ab dem 1. Mai des Spieljahres eingesetzt werden.
- (13) Regelungen über den Einsatz in den Qualifikationsspielen treffen die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen.
- (14) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden die Bestimmungen nach (2) bis (13) entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. § 4 (7) JSPO/WDFV gilt entsprechend.
- (15) Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird gemäß § 30 (5) Nr. 3 JSPO/WDFV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 (2) Nr. 7 JSPO/WDFV auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig.
- (16) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.